

§ 29

In Erde geformte Gußstücke müssen zur Vermeidung einer Überlastung der Hebezeuge vor dem Herausziehen möglichst weit freigelegt werden. Sie dürfen erst nach völliger Erstarrung des Gusses herausgezogen werden.

Gußputzerei

§ 30

(1) Die Gußputzerei ist bei Neuanlagen und, soweit möglich, auch bei bestehenden Gießereien von den übrigen Arbeitsräumen abzutrennen.

(2) In der Putzerei ist eine gute mechanische Staubabsaugung einzurichten.

§ 31

(1) Mit Freistrahlbläse darf Guß nur im Freien oder in besonderen Blaskammern mit Staubabsaugung geputzt werden.

(2) Sind die Putzer der Einwirkung des Sandstrahles unmittelbar ausgesetzt, so haben sie Schutzkleidung (Staubhelm mit Frischluftzuführung, geschlossene Arbeitskleidung — Sandstrahlbläseranzug —, Armhandschuhe) zu tragen.

(3) Wird die zugeführte Frischluft einer Preßluftanlage entnommen, so ist die Atemluft durch ein geeignetes Filter von Staub und Öl zu reinigen.

(4) Im Winter ist die zugeführte Frischluft durch eine elektrische Heizvorrichtung vorzuwärmen.

Mit der Heizvorrichtung muß die Temperatur der zugeführten Luft um mindestens 20 ° C regelbar erhöht werden können.

§ 32

Jeder durch Staub gefährdete Beschäftigte muß ein Atemschutzgerät — Frischluftgerät —, Kolloidfilter — erhalten und benutzen.

§ 33

(1) Frauen und Personen unter 21 Jahren dürfen nicht als Sandstrahler oder Stahlkiesbläser beschäftigt werden.

(2) Von staubgefährlicher Beschäftigung sind Personen auszuschließen, die an chronischer Erkrankung der Atmungsorgane, wie Tuberkulose, Bronchialkatarrh und Asthma, sowie an ausgedehnten Rippenfellverwachsungen, Rückgratverkrümmungen oder chronischer Herzmuskelerkrankung leiden. Ebenso sind Mundatmer ausgeschlossen. **

§ 34

Ist beim Putzen von Hohlkörpern der Aufenthalt im Innern derselben erforderlich und werden dazu elektrische Lampen verwendet, dürfen diese nur mit Kleinspannung (42 Volt) betrieben werden. Das gleiche gilt für die dazu benutzten Elektrohandschleif-Maschinen (siehe hierzu auch die von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriften Deutscher Elektrotechniker 0100, § 15).

§ 35

Bei Gußputzarbeiten mit Hand- und Ständer-schleifmaschinen sind die einschlägigen Vorschriften

** Siehe auch Arbeitsschutzbestimmung 622 — Verhütung von Staublungerkrankungen (Silikose) in Betrieben.

des Abschnittes „Schleifkörper und Schleifmaschinen“ in der Arbeitsschutzbestimmung 192 — Metallbearbeitung — zu beachten.

§ 36

Zerkleinern von Guß

(1) Das Zerkleinern von Guß und Schrott von Hand muß in genügendem Abstand von anderen Arbeitsstellen und Gängen erfolgen (Splittergefahr).

(2) Die mechanische Zerkleinerung darf nur in vorschriftsmäßig geschützten Fallwerken (s. Arbeitsschutzbestimmung 531 — Fallwerke — GBl. 1952 S. 606) geschehen. Wenn das ausnahmsweise nicht möglich ist, darf Guß nach Betriebsschluß unter Beachtung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen mit Hilfe von Krananlagen zerkleinert werden.

§ 37

Spritzgießerei

Spritzgußmaschinen müssen so eingerichtet sein, daß die daran Beschäftigten und vorübergehende Personen vor Spritzern geschützt sind.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I.V.: Malter

Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 292.
— Roßhaarspinnereien, Haar- und Borsten-
zurichtereien
sowie Bürsten- und Pinselmachereien —***

Vom 6. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Diese Arbeitsschutzbestimmung findet Anwendung auf alle Anlagen, in denen Pferde-, Rinder- oder Ziegenhaare, Schweinsborsten oder Schweinswolle zugerichtet oder zu Krollhaaren versponnen oder in denen unter Verwendung solcher Materialien Bürsten, Besen oder Pinsel hergestellt werden.

§ 2

(1) Die aus dem Ausland eingeführten Pferde-, Rinder- und Ziegenhaare, Schweinsborsten und Schweinswolle dürfen erst in Bearbeitung genommen werden, nachdem sie im Betrieb, in dem die Bearbeitung erfolgen soll, desinfiziert wurden. Wird durch die Arbeitsschutzinspektion festgestellt, daß in diesem Betrieb die Gewähr einer einwandfreien Desinfektion nicht gegeben ist, so kann sie

* Hierfür gelten auch die einschlägigen Bestimmungen der Arbeitsschutzbestimmung 291 — Textilindustrie, Haarherstellung und Vorschriften für Lumpensortieranstalten —.